Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

vom 18. Dezember 2023

I

Aufgrund von § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 74 und 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen in der öffentlichen Sitzung am 24. November 2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge	244.183.900	22.371.600	0	266.555.500
– ordentliche Aufwendungen	244.183.900	22.371.600	0	266.555.500
– Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	0			0
– Veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0			0
– Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0			0
– außerordentliche Erträge	0			0
– außerordentliche Aufwendungen	0			0
– Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0			0
– veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0			0
– Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0			0
– Gesamtergebnis	0			0

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
Finanzhaushalt				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	236.781.600	38.480.200	0	275.261.800
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	235.412.800	38.480.200	0	273.893.000
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	1.368.800	0	0	1.368.800
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.568.000	2.520.000	0	10.088.000
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.775.300	4.000.000	0	16.775.300
– Finanzierungsmittelüberschuss oder - fehltrag	-3.838.500	-1.480.000	0	-5.318.500
– Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0			0
– Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0			0
– Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-3.838.500	-1.480.000	0	-5.318.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **196.488.324 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite von **3.000.000 EUR** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht verändert.

II

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 liegt in der Zeit

vom 29. Dezember 2023 bis 10. Januar 2024

werktags von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, öffentlich aus.

Des Weiteren steht die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 elektronisch unter https://www.vms.de/vms/informationen/satzung-berichte

vom 21. Dezember 2023 bis 10. Januar 2024

zur Verfügung.

III

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Beschluss vor Ablauf dieser Frist beanstandet.

Chemnitz, 18. Dezember 2023

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Sven Schulze
Verbandsvorsitzender